

# Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang.

Berlin, den 27. Januar 1917.

Nr. 2

Bedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW 68, Poststr. 88.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

**Inhalt:** Allerhöchster Gnadenerlaß. S. 19. — Allerhöchste Erlasse über Löschung von Strafeinträgen. S. 15.

## Nr. 20.

### Allerhöchster Gnadenerlaß.

Die in den heißen Kämpfen des letzten Jahres von Meiner Marine auf allen Kriegsschauplätzen bewiesene Tapferkeit und treue aufopfernde Pflichterfüllung bestimmen Mich, auch an Meinem diesjährigen Geburtstag, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht,

1. allen Militärpersonen der aktiven Marine, des aktiven Heeres und der Schutztruppen,
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus der aktiven Marine, dem aktiven Heere oder den Schutztruppen infolge von Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die von Militärbefehlshabern der Marine verhängten Disziplinarstrafen und die von Militärgerichten der Marine verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind und sofern die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen oder Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Unter diesen Gnadenerläß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so ermächtige Ich den Gerichtsherrn, dem die Strafvollstreckung obliegt, die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlaß oder Milderung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach Meinen bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des Bestrafen von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlaß ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlass fällt.

Hinsichtlich der Militärpersonen Meiner Marine, welche sich am heutigen Tage im Auslande oder auf der Reise innerhalb der heimischen Gewässer befinden, soll für die Gnaden erweisungen derjenige Tag maßgebend sein, an welchem diese Meiner Ordre zur Kenntnis des Reichshabers gelangt ist, der die Ausföhrung des Gnadenerlasses zu veranlassen hat.

Ich beauftrage Sie, für die Bekanntmachung, Ausführung und Erläuterung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1917.

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers.

v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 27. Januar 1917.

Vorsteher der Allerhöchster Gnadenerlass wird zur Kenntnis der Marine gebracht und folgendes bestimmt:

1. Hinsichtlich des Begnadigungsrechts der Bundesfürsten wird auf die im Anhang zur Militärstrafgerichtsordnung (Seite 38 ff.) abgedruckten Vereinbarungen verwiesen.

2. Von gerichtlichen Strafen kommen nur diejenigen in Betracht, die bis zum heutigen Tage einschließlich rechtskräftig verhängt sind. Hinsichtlich der im vorletzten Absätze des Erlasses genannten Personen tritt der dort bezeichnete Tag an die Stelle des heutigen.

3. Die Ausföhrung des Gnadenerlasses ist unverzüglich zu veranlassen:

- a) durch die Vorstände der Festungsgefängnisse, soweit die Strafverbüßung in letzteren erfolgt,
- b) durch die Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten in den Fällen, in denen die Strafen in einer Festungsgefängnis-, Festungstübengefängnis- oder in einer Arrestanstalt des Heeres oder der Marine verbüßt werden, mit Ausnahme der beiden Arrestanstalten in Berlin, wo die Vorsteher das Erforderliche zu veranlassen haben,
- c) durch die Schiffskommandanten für die eingeschifften Personen,
- d) durch die Gerichtsherrn in den Fällen, in denen die Strafe noch nicht angetreten ist.

Die unter a bis c genannten Stellen haben von Entlassungen auf Grund des Gnadenerlasses demjenigen Gerichtsherrn Mitteilung zu machen, der die Strafvollstreckung veranlaßt hat.

4. Ist die Strafvollstreckung gemäß § 15, Absatz 3 des Militärstrafgesetzbuchs auf die bürgerliche Behörde übergegangen, so ist diese durch den Gerichtsherrn, der die Strafvollstreckung zu veranlassen hat (§ 451 der Militärstrafgerichtsordnung), unverzüglich von der Begnadigung zu benachrichtigen.

5. Hinsichtlich der Dauer der „auferlegten Freiheitsstrafen“ hängt die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses davon ab, ob die Gesamtstrafe (auch im Falle des § 79 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder mehrere selbständige Strafen aus ein und demselben Urteil in ihrer Gesamtdauer sechs Monate übersteigen, wobei die richterliche oder gesetzliche Anrechnung der Untersuchungshaft außer Betracht bleibt.

6. An die Stelle der in den bisherigen Gnadenerlassen vorgesehenen schlechten Führung des Bestraften sind unter Absatz 2 Ziffer 2 des jetzigen Erlasses Bestrafungen der dort vorgesehenen Art als Ausschließungsgrund getreten. Die Entscheidung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts ist daher nur noch in den Fällen einzuholen, in denen über die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses Zweifel entstehen. Nur solche Bestrafungen schließen von der Begnadigung aus, denen eine seit der Verhängung der Strafe, um die es sich handelt, bis einschließlich heute begangene Handlung zugrunde liegt. Eine wiederholte Bestrafung mit Freiheitsstrafe, zu der im Sinne des Erlasses auch die Haftstrafe gehört, liegt auch dann vor, wenn die eine Strafe eine gerichtliche, die andere eine Disziplinarstrafe ist.

Beim Vorliegen dieses Ausschließungsgrundes sind auch die die Ausschließung bewirkenden und etwaige sonstige Strafen nicht erlassen.

7. Sind in einer unter den Erlass fallenden Gesamtstrafe eine oder mehrere Einzelstrafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen enthalten, so sind nur diese von der Begnadigung ausgeschlossen. Die ermäßigte Strafe darf die Dauer der erkannten Gesamtstrafe und die gesetzlichen Grenzen der Strafart, in der sie festgesetzt wird, nicht übersteigen. Sie ist durch den sie festsetzenden Gerichtsherrn unter Angabe der nicht erlassenen Einzelstrafen offenkundig zu machen.

8. Die im Erlass vorgesehenen Einzelvorschläge auf Erlass oder Milderung der Strafe sind an die in § 12 der Allerhöchsten Verordnung über die Strafrechtspflege bei der Marine in Kriegzeiten vom 21. August 1900 bezeichneten Befehlshaber und in Ermangelung ihrer Zuständigkeit an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts auf dem Dienstwege und unter Beifügung der Untersuchungsakten zu richten.

9. Eine Lösung der erlassenen Strafen in den militärischen Listen findet nicht statt; in der Spalte „Bemerkungen“ ist die Nichtvollstreckung oder nur teilweise Vollstreckung auf Grund des Erlasses zu vermerken.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

A. Ha. 3.

v. Capelle.

## Rt. 21.

### Allerhöchste Erlasse über Lösung von Strafeinträgen.

I.

Auf den Bericht vom 16. Januar 1917 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von den Konsulargerichten und den Gerichten der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen festgesetzten oder von Schutzgebetsbehörden gegen Nichteingeborene ausgesprochenen Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1917.

**Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler. (M. J. N. 347.)

II.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von preussischen Zivil-

gerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1917.

### Wilhelm.

9993. v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Befeler. Sydow. v. Trott zu Solz.  
Frbv. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich. v. Stein. Graf v. Moedern.

An das Staatsministerium.

Berlin, den 27. Januar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Erlasse werden mit der Bestimmung zur Kenntnis der Marine gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 — A. Ha. 970 — (Marineverordnungsblatt Seite 17) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. Ha. 803.

v. Capelle.